



AGENTUR DER EINNAHMEN

GESUCH FÜR DIE ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER UND MELDUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS, DER DATENABÄNDERUNG BZW. DER TÄTIGKEITSAUFLASSUNG ZWECKS MwSt. (NICHT NATÜRLICHE PERSONEN)

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

(falls nicht anders angeführt, beziehen sich die folgenden Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und die darauffolgenden Umwandlungen)

Privacy-Gesetz

Informationen im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes Nr. 675 von 1995 für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten

Das Gesetz Nr.675 von 1996 hat ein neues System für den Datenschutz eingeführt. Nachstehend wird kurz angeführt, wie die Daten aus dieser Bescheinigung verwendet werden und welche Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang zustehen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, möchten Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Erklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen wie auch von den gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsstellen (Steuerbeistandszentren, Berufsvereinigungen und Freiberufler) bearbeitet werden.

Jene Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können innerhalb den vom Gesetz und den Vorschriften vorgesehenen Grenzen, für die Ausübung der entsprechenden institutionellen Funktionen, an andere öffentliche Subjekte (zum Beispiel den Gemeinden, den Handelskammern), weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten

Die in der Erklärung verlangten Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten und die Unterschrift), müssen zwangsläufig angegeben werden, damit Geldstrafen und in einigen Fällen auch strafrechtliche Sanktionen vermieden werden können.

Verfahrensweise

Die erklärten Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen und zwar auch mittels:

- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind auch falls diese von anderen, gesetzlich dazu verpflichteten Subjekten eingereicht wurden;
- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit den Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind.

Träger und Verantwortliche des Verfahrens

Die Erklärung kann bei einer befähigten Übermittlungsstelle (CAF, Berufsverband, Freiberufler) abgegeben werden, welche die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und an die Agentur der Einnahmen, weiterleitet. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übernehmen gemäss Gesetz Nr.675 von 1996 die Bezeichnung „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung sind und ihrer direkten Kontrolle unterstehen.

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

Verfahrensträger sind:

- Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen die Liste der Verantwortlichen aufbewahrt wird, welche auf Anfrage vorgelegt wird;
- Die Übermittlungsstellen welche, falls sie von der Möglichkeit Gebrauch machen Verantwortliche zu ernennen, dies den betreffenden Subjekten mitteilen und dabei die Identifizierungsangaben der Verantwortlichen bekannt geben müssen.

Rechte des Betroffenen

Beim Verfahrensträger oder bei den Verantwortlichen des Verfahrens hat der Betroffene Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten, um deren Verwendung zu überprüfen oder diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenze eventuell zu korrigieren bzw. zu berichtigen oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung derselben, diese zu löschen oder sich ihrer Verwendung zu widersetzen.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als öffentliche Subjekte müssen nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen, um deren personenbezogene Daten verarbeiten zu können. Die erwähnte Zustimmung ist auch für die Übermittlungsstellen zur Bearbeitung jener Daten nicht nötig, die verschieden von den sensiblen Daten sind, da deren Zuweisung durch das Gesetz bindend ist.

Vorliegende Hinweise werden im allgemeinen für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen.

Vorwort

Dieser Vordruck muss von Subjekten, die verschieden von den natürlichen Personen sind (Gesellschaften, Körperschaften, Vereinigungen usw.), für die Meldung des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung und Tätigkeitsauflassung gemäss Art. 35, ersetzt von Art. 2 des DPR Nr. 404 vom 5. Oktober 2001 und für die Zuweisung der Steuernummer, gemäss MD Nr. 539 vom 28. Dezember 1987, verwendet werden. Der Vordruck muss mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift in allen seinen Teilen abgefasst, vom Erklärer unterschrieben, innerhalb von 30 Tagen ab Tätigkeitsbeginn bzw. Änderung von Daten, die bereits mitgeteilt wurden bzw. ab Auflassung der Tätigkeit, eingereicht werden.

Im oberen Teil aller Seiten der Erklärung muss die Steuernummer des Steuerzahlers eingetragen werden. Wird die Erklärung des Tätigkeitsbeginns mit Zuweisung der Steuernummer (Erklärungsart 1 der Übersicht A) eingereicht, muss die Steuernummer des Vertreters aus Übersicht C eingetragen werden.

Jede Seite muss im entsprechenden Feld oben rechts mit der laufenden Nummer versehen werden. Die gesamte Anzahl der Seiten der Erklärung ist hingegen in der Übersicht „Abgefasste Übersichten und Unterzeichnung der Erklärung“ einzutragen.

Sollten die Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersichten nicht ausreichen, wird darauf hingewiesen, dass mehrere der entsprechenden Übersichten abgefasst werden müssen.

Die Angaben sind ohne Abkürzungen einzutragen (Beispiel: HANS JOACHIM oder HANSJOACHIM und nicht H. JOACHIM, SANKT MARTIN IN THURN und nicht ST. MARTIN IN T. usw.).

Das Datum muss in laufender Reihenfolge in Zahlen und zwar Tag, Monat, Jahr angeführt werden (Beispiel: 5. März 2002 = 05.03.2002).

Die Adressen müssen vollständig angeführt werden (Strasse bzw. Platz, Hausnummer, Gebäude, Stiege, Türnummer, Ortschaft, Bezirk, Kilometernummer und jede sonstige Angabe, durch welche die Adresse des Steuerzahlers ermittelt werden kann).

Für das Kennzeichen der Provinz ist das Autokennzeichen zu verwenden (ROMA = RM, ausländischer Staat = EE).

Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die **Optionen** und **Widerrufe**, die im Bereich der MwSt. und der direkten Steuern vorgesehen sind, im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 422 vom 10. November 1997, umgewandelt von Art. 4 des DPR Nr. 404 vom 5. Oktober 2001 nicht bei Tätigkeitsbeginn, sondern ausschliesslich unter Berücksichtigung des konkludenten Verhaltens des Steuerzahlers während des Jahres mitzuteilen sind, wobei die Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung zu verwenden ist. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der genannten MwSt.-Erklärung befreit, muss die Übersicht VO der Einkommenserklärung beigelegt werden.

Nicht ansässige Subjekte

Auch nicht ansässige Subjekte mit einer Geschäftsniederlassung in Italien und deren Steuervertreter, die im Sinne des Art. 17, Absatz zwei ernannt wurden, müssen den vorliegenden Vordruck für die Einreichung der Erklärungen verwenden, die von Art. 35 vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Neufassung des Art. 17, Absatz zwei, umgewandelt von Art. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 191 vom 19. Juni 2002, das nicht ansässige Subjekt auch im Falle einer Geschäftsniederlassung im Staatsgebiet, einen Steuervertreter ernennen kann. Das nicht ansässige Subjekt kann sich im Sinne des Art. 35-ter, für die Erfüllung der Verpflichtungen bzw. für die Inanspruchnahme der Rechte aus Geschäften, die für die MwSt. in Italien von Bedeutung sind und nicht der Geschäftsniederlassung zurechenbar sind, auch direkt identifizieren. Folgedessen kann das nicht ansässige Subjekt zwei MwSt.-Positionen in Anspruch nehmen, wobei die Steuerdatei in folgenden Fällen zwei verschiedenen MwSt.-Nummern zuweist:

- **Nicht ansässiges Subjekt, das keine natürliche Person ist, mit Geschäftsniederlassung und Steuervertreter**
 - Einreichung des Vordruckes AA7 für die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns durch eine **Geschäftsniederlassung** im Staatsgebiet. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden ist, die das nicht ansässige Subjekt über die Geschäftsniederlassung tätigt;
 - Einreichung des Vordruckes AA7 seitens des **Steuerververtreters**, der im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, ernannt wurde. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle des nicht ansässigen Subjektes zu verwenden ist, für welche dieses einen Steuervertreter in Anspruch nimmt.
- **Nicht ansässiges Subjekt, das keine natürliche Person ist, mit Geschäftsniederlassung und direkter Identifikation**
 - Einreichung des Vordruckes AA7 für die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns durch eine **Geschäftsniederlassung** im Staatsgebiet. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden ist, die das nicht ansässige Subjekt über die Geschäftsniederlassung tätigt;
 - Einreichung des Vordruckes ANR/1 seitens des nicht ansässigen Subjektes, das die **direkte Identifikation** in Anspruch nehmen möchte. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle des nicht ansässigen Subjektes zu verwenden ist, für welche dieses das System der direkten Identifikation in Anspruch nimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuervertretungs- und die direkten Identifikationssysteme im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, alternativ sind. Deshalb müssen nicht ansässige Subjekte, die anstelle des schon angewandten Systems ein anderes System verwenden möchten, vorher die MwSt.-Nummer abmelden, die in ihrem Besitze ist.

Wo der Vordruck zu finden ist Dieser Vordruck und die entsprechenden Anleitungen werden nicht mehr von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt, sondern können kostenlos der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.it und der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.it entnommen werden. **In diesem Fall kann der Vordruck schwarz-weiss ausgedruckt werden.** In denselben Internetseiten steht den Subjekten, welche für den Nachdruck typographische Systeme verwenden, auch das elektronische Sonderformat zur Verfügung.

Art der Einreichung Der neue Text des Art. 35, welcher von Art. 2 des genannten DPR Nr. 404/2001 eingeführt wurde, sieht vor, dass die Meldungen des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung und der Tätigkeitsauflassung wie folgt eingereicht werden können:

- in zweifacher Ausfertigung, unabhängig vom Steuerwohnsitz des Steuerzahlers, direkt (oder durch eine beauftragte Person) an eines der lokalen Ämter der Agentur der Einnahmen oder an eines der MwSt.-Ämter im Staatsgebiet;
- eine Ausfertigung durch Einschreibebrief an das lokale Amt der Agentur der Einnahmen bzw. an das MwSt.-Amt, das aufgrund des Steuerwohnsitzes des Steuerzahlers zuständig ist bzw. an ein sonstiges lokales Amt der Agentur der Einnahmen bzw. MwSt.-Amt, wobei eine Ablichtung des Personalausweises des Erklämers beizulegen ist. In diesem Fall wird das Datum des Poststempels als Einreichdatum der Erklärungen betrachtet;
- durch die direkte telematische Übermittlung des Steuerzahlers bzw. durch Subjekte, die zur telematischen Übermittlung gemäss Art. 3, Absätze 2-bis und 3 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und darauffolgenden Umwandlungen beauftragt wurden. In diesem Fall werden die Erklärungen an jenem Tag als eingereicht betrachtet, an dem sie auf telematischem Wege der Agentur der Einnahmen übermittelt wurden;
- beim Registeramt der Unternehmen und zwar ausschliesslich seitens jener Subjekte, die zur Eintragung im Register der Unternehmen bzw. zur Anmeldung der wirtschaftlichen und verwaltungsmässigen Meldungen (REA) im Register verpflichtet sind. Dabei müssen jene Vordrucke verwendet werden, die vom Ministerium für die Produktionstätigkeiten genehmigt wurden.

ÜBERSICHT A ART DER ERKLÄRUNG

HINWEIS: *bei Fusionen, Trennungen, Einbringungen von Betrieben, bei Umwandlungen von Gesellschaften in Einzelunternehmen bzw. bei sonstigen sonstigen wesentlichen subjektiven Umwandlungen, welche die Löschung des Steuersubjektes mit sich bringen (Kästchen der Übersicht E), muss die Meldung gemäss Art. 35, einzig und allein vom Subjekt eingereicht werden, das aus der Umwandlung hervorgeht. Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches gelöscht wird (aufgenommene, getrennte, eingebrachte Gesellschaft usw.) keine Meldung für die Tätigkeitsauflassung einreichen, da diese Information aus der Meldung (des Tätigkeitbeginns bzw. Datenänderung) entnommen wird, die das nachfolgende Subjekt (aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft usw.) einreichen muss. Im Falle von Abtretung und Schenkung eines Teiles des Betriebes (Kästchen der Übersicht E) und falls das umgewandelte Subjekt die eigene MwSt.-Nummer weiterhin verwendet, muss die Erklärung hingegen auch von diesem eingereicht werden, während die Übersicht D ausschliesslich in jener Erklärung abgefasst werden muss, die das bedachte bzw. aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt abfassen muss. In diesen Fällen sollte der Steuerzahler vorher die Anleitungen der Übersicht D durchlesen.*

Eines der nachstehenden Kästchen ankreuzen:

- Im Falle einer ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITBEGINNS MIT ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER für Subjekte, die keine Steuernummer besitzen und eine Tätigkeit beginnen, die auch infolge einer Fusion, Trennung, Nachfolge usw. in den Bereich der MwSt. fallen, ist das Anfangsdatum anzugeben. Das Kästchen muss auch von **nicht ansässigen Subjekten** angekreuzt werden, die von einer Geschäftsniederlassung in Italien Gebrauch machen wollen und zwar auch dann, wenn diese bereits eine Steuernummer besitzen, da sie sich im Sinne des Art. 35-ter direkt identifiziert haben oder im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, einen Steuervertreter ernannt haben (siehe den Abschnitt nicht ansässige Subjekte). Das Kästchen muss auch von den Verwaltern der **MwSt.-Sondereinlagen** angekreuzt werden, die von Art. 50-bis des GD Nr. 331/1992 für die Verwahrung der Güter auf Rechnung Dritter vorgesehen sind und im Sinne des 7. Absatzes desselben Artikels, die Zuständigkeit eines steuerlichen Vertreters mit den Begrenzungen gemäss Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 übernehmen (siehe die Anleitungen im Feld der Rechtsnatur).

Das Amt weist dem Steuerzahler eine MwSt.-Nummer zu, die der Steuernummer entspricht und auch im Falle einer Änderung des Steuerwohnsitzes, bis zur Auflassung der Tätigkeit unverändert bleibt. Registrierungsangaben des Gründungsaktes: die Daten der Registrierung sind nur anzugeben, falls der Akt ohne Angabe der Steuernummer registriert wurde (siehe Rundschreiben Nr. 251/E des Jahres 1998).

- 2 Im Falle einer ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITBEGINNS von Subjekten, welche bereits die Steuernummer besitzen und eine Tätigkeit beginnen, die auch infolge einer Eingliederung, Nachfolge, Einbringung eines Betriebes in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt, müssen die Steuernummer und das Anfangsdatum angeben.
In diesem Fall weist das Amt dem Steuerzahler eine MwSt.-Nummer zu, die im Falle einer Änderung des Steuerwohnsitzes bis zur Auflassung der Tätigkeit unverändert bleibt.
Körperschaften, die keinen Handel betreiben und keine Steuerschuldner sind und die Zuweisung der MwSt.-Nummer nur für die Zahlung der MwSt. in Italien auf innergemeinschaftliche Anschaffungen beantragen, müssen ausserdem das Kästchen (GD 331/93) ankreuzen.
- 3 In allen Fällen einer ÄNDERUNG DER DATEN, die bereits von Subjekten mitgeteilt wurden, welche im Besitz der MwSt.-Nummer sind, ist die MwSt.-Nummer und das Datum der Änderung anzugeben. Das Kästchen muss auch angekreuzt werden, wenn zusätzlich zu den bisher ausgeübten Tätigkeiten, eine **neue Tätigkeit** begonnen wird bzw. im Falle von **Auflassung einer oder mehrerer der ausgeübten Tätigkeiten**, wobei aber andere Tätigkeiten weiterhin durchgeführt werden. (siehe Sub Übersicht B, die Hinweise für die ausgeübte Tätigkeit und für den Ausübungsort).
Das Kästchen muss auch bei Änderung der Daten angekreuzt werden, die sich infolge einer Aufnahme, Trennung, Nachfolge, Übertragung usw. verändert haben.
ZUR BEACHTUNG: im Falle einer Meldung der Datenänderung müssen nur die eingetretenen Änderungen und nicht die unverändert gebliebenen Daten mitgeteilt werden. Davon ausgenommen sind nur die in Übersicht B geforderten Daten in Bezug auf das Steuersubjekt. Diese Daten sind – mit Ausnahme des Feldes für die elektronische Handelstätigkeit – immer anzugeben, damit ein fehlerfreier Erwerb der Erklärung für das Personenstandsarchiv ermöglicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Änderungen zum selben Datum, in einem einzigen Vordruck mitgeteilt werden können.
- 4 Im Falle einer ERKLÄRUNG DER TÄTIGKEITSAUFLASSUNG muss die MwSt.-Nummer und das Auflassungsdatum anzugeben.
Das Kästchen muss auch vom Steuervertreter angekreuzt werden, der im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, von einem **nicht im Staatsgebiet ansässigen Subjekt** ernannt wurde, welcher den MwSt.-Verpflichtungen nachkommen und die Rechte gemäss Art. 35-ter des Gesetzesdekretes Nr. 191 von 2002 direkt geltend machen möchte. In diesem Fall muss das nicht ansässige Subjekt beim Amt von Rom 6 vor Durchführung der zwecks MwSt. bedeutenden Geschäfte, die Erklärung einreichen, die vom genannten Art. 35-ter vorgesehen ist und dabei den Vordruck ANR/1 verwenden. In diesem Fall muss das **Kästchen** angekreuzt werden, damit das nicht ansässige Subjekt, welches nachträglich für die direkte Identifikation Sorge tragen wird, auch weiterhin die zugewiesene Steuernummer verwenden kann (siehe den Abschnitt nicht ansässige Subjekte).
Im Falle von Auflösung einer oder mehrerer Tätigkeiten, wobei aber andere Tätigkeiten auch weiterhin ausgeübt werden, muss ausschliesslich das Kästchen (Änderung der Daten) angekreuzt werden.
- 5 bei ANFORDERUNG EINES DUPLIKATES DER STEUER- UND MwSt.-NUMMER seitens von Subjekten, welche die zugeteilte Bescheinigung verloren haben, muss wenn möglich, die Steuernummer oder MwSt.-Nummer angeführt werden.

P.S.: Das Datum des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung bzw. der Tätigkeitsauflassung kann nicht nach dem Einreichdatum des Vordruckes erfolgen.

ÜBERSICHT B STEUERSUBJEKT

IDENTIFIZIERUNGSANGABEN

BEZEICHNUNG BZW. FIRMENNAME: Ist ohne Abkürzungen anzugeben und zwar so wie sie in der Gründungsurkunde oder in den Einschreibungsunterlagen der Handelskammer aufscheinen. Ausgenommen ist die juristische Natur, die immer in verhandelter Form (SDF für faktische Gesellschaften, SAS für Kom-

manditgesellschaften, SAPA für Kommanditgesellschaften auf Aktien, SNC für offene Handelsgesellschaften, SPA für Aktiengesellschaften, SRL für Gesellschaften mit beschränkter Haftung) angegeben werden muss. Für besonders lange Bezeichnungen müssen eventuelle ehrenamtliche, berufliche und ähnliche Titel eliminiert werden.

JURIDISCHE NATUR: Es ist der Kode aus folgender Tabelle anzugeben:

TABELLE JURIDISCHE NATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
1. Aktienkommanditgesellschaften	23. Schlichte Gesellschaften und dergleichen im Sinne des Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	24. Offene Handelsgesellschaften und dergleichen im Sinne des Art. 5, Absatz 3, Buchst. a) und b) des TUIR
3. Aktiengesellschaft	25. Kommanditgesellschaften
4. Genossenschaften und deren Verbände, die in den Registern der der Präfekturen und in der Kartei der Genossenschaften eingetragen sind	26. Reedereigesellschaften
5. Andere Genossenschaften	27. Vereinigungen von Kunst- und Freiberuflern
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	28. In Form einer Gesellschaft geführte eheliche Betriebe
7. Verbände mit Rechtspersönlichkeit	29. GEIE (europäische Gruppen mit wirtschaftlichem Interesse)
8. Rechtsfähige Vereine	50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Genossenschaften gemäss Artikel 31, 113, 114, 115 und 116 des GD Nr. 267 vom 18. August 2000 des Einheitstextes der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften
9. Stiftungen	51. Miteigentümer
10. Sonstige Körperschaften und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit	52. MwSt.-Depots
11. Verbände ohne Rechtspersönlichkeit	
12. Nicht rechtsfähige Vereine und Ausschüsse	NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE
13. Andere Personen- und Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (Genossenschaften ausgenommen)	30. Schlichte, unregelmässige und faktische Gesellschaften
14. Öffentliche Körperschaften mit Wirtschaftszweck	31. Offene Handelsgesellschaften
15. Öffentliche Körperschaften ohne Wirtschaftszweck	32. Kommanditgesellschaften
16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Betreuungs-, Renten- und ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit	33. Reedereigesellschaften
17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen	34. Vereinigungen von Freiberuflern
18. Krankenhauskörperschaften	35. Aktienkommanditgesellschaften
19. Sozialfürsorge und Sozialbetreuungskörperschaften	36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
20. Autonome Kur- und Sozialbetreuungskörperschaften	37. Aktiengesellschaften
21. Regional-, Landes-, Gemeindebetriebe und deren Verbände	38. Genossenschaften
22. Im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit im Inland	39. Sonstige Körperschaften und Institutionen
	40. Rechts- und nichtrechtsfähige sowie Defactovereinigungen
	41. Stiftungen
	42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen
	43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Kode 52 (MwSt.-Depots auf Rechnung Dritter)** von den Verwaltern der MwSt.-Depots, ausschliesslich auf Anfrage oder bei Auflassung der MwSt.-Nummer angegeben (Kästchen **2**) oder **4**) der Übersicht A) und vom gesetzlichen Vertreter mit den Begrenzungen gemäss Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993, für Subjekte der Gemeinschaft, welche Geschäfte mit hinterlegten Gütern durchführen, vorgesehen von Art. 50-bis, Absatz 7 der GD Nr.331/1993, verwendet werden muss.

KENNZEICHEN: Das (eventuelle) Kennzeichen angeben mit dem die Bezeichnung oder der Firmenname des Steuerzahlers abgekürzt wird.

MwSt.-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER DES STAATES IM AUSLAND: Das Feld muss von Subjekten abgefasst werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wobei die MwSt.-Identifizierungsnummer anzugeben ist, welche vom Zugehörigkeitsstaat zugewiesen wurde.

RECHTS-, VERWALTUNGS- oder in Ermangelung, TATSÄCHLICHER SITZ

Nicht in Italien ansässige Subjekte, welche in einer Geschäftsniederlassung tätig sind oder einen Steuervertreter ernannt haben, müssen die Daten des Sitzes im Ausland angeben.

ANSCHRIFT: Die vollständige Anschrift des Rechtssitzes oder in Ermangelung dieses, den tatsächlichen Sitz angeben. Bei **Anschriften im Ausland** muss auch die Stadt angegeben werden.

RECHNUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die von den Steuervorschriften vorgesehen Buchhaltungsunterlagen, gänzlich oder zum Teil, am angegebenen Ort aufbewahrt werden.

GEMEINDE: Im Falle einer **Anschrift im Ausland**, ist der Staat anzuführen.

STEUERWOHNSITZ

Der Steuerwohnsitz ist nur anzugeben, wenn er nicht mit dem oben angeführten Rechts-, Verwaltungs- oder tatsächlichen Sitz übereinstimmt. Es wird daran erinnert, dass gemäss Art. 58 des DPR Nr. 600/1973 der Steuerwohnsitz der Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind, sich in jener Gemeinde befindet, in welcher sie den Rechts-, oder in Ermangelung dieses, den Verwaltungssitz haben. Fehlt auch dieser, ist der Steuerwohnsitz jener Gemeinde anzugeben, in welcher sich die Zweigstelle oder die Geschäftsniederlassung befindet und in Ermangelung dieser, jener Gemeinde, in welcher die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Im Falle eines **nicht ansässigen** Subjektes, ist der Sitz der Geschäftsniederlassung in Italien bzw. der Steuerwohnsitz des in Italien ernannten Steuervertreeters, anzugeben.

Wurde der Steuerwohnsitz des Steuerzahlers im Sinne des Art. 59 des DPR Nr. 600/1973, von der Finanzverwaltung, Behörde oder auf Verlangen des Steuerzahlers selbst in einer anderen Gemeinde festgesetzt als normalerweise üblich, ist die Massnahme der Verwaltung ab dem Besteuerungszeitraum nach ihrer Zustellung, wirksam.

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die von den Steuervorschriften vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen, gänzlich oder zum Teil, am angegebenen Ort aufbewahrt werden.

AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT UND ORT DER AUSÜBUNG

HINWEIS: in dieser Übersicht sind die Daten der vom Steuerzahler ausgeübten Tätigkeit und der Ort der Ausübung anzugeben. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt sind mit Bezug auf den Umsatz bei Einreichung der Erklärung, die Daten der Haupttätigkeit anzuführen. Informationen über andere eventuell durchgeführte Tätigkeiten und über den Ausübungsort der Tätigkeiten, sind in Übersicht G mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Mitteilung der Datenänderungen eingereicht werden muss, wenn sich eine Änderung zwischen der ausgeübten und der vorher mitgeteilten Tätigkeit ergeben hat. Wird zusätzlich zu den ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeiten, eine neue Tätigkeit aufgenommen, müssen die entsprechenden Daten in der vorliegenden Übersicht, die der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit vorbehalten ist, nur dann angegeben werden, wenn diese neue Tätigkeit, mit Hinsicht auf die anderen Tätigkeiten, als überwiegend betrachtet werden kann. Die Daten der vorher überwiegend ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeit, müssen hingegen, falls die Tätigkeit beendet wird, in Übersicht G durch ankreuzen des Kästchens angegeben werden. In den anderen Fällen wird die vorher überwiegend ausgeübte Tätigkeit automatisch als Nebentätigkeit betrachtet.

TÄTIGKEITSKODE: Den Kode der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf den Geschäftsumsatz) eintragen, welcher der Klassifizierung der Erwerbstätigkeiten zu entnehmen ist, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordruckes in Kraft ist. Diese Codes sind bei den lokalen Ämtern der Agentur der Einnahmen, bei den self-service Schaltern, im Internet des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.it und in jenem der Agentur der Einnahmen www.agenziaentratee.it, verfügbar.

TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG: Zusammenfassend, die tatsächlich vorwiegend ausgeübte Tätigkeit beschreiben.

MUTMASSLICHER GESCHÄFTSUMSATZ: Bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Beginn einer neuen Tätigkeit, die als vorwiegend betrachtet wird (Art der Erklärung 1, 2 oder 3 der Übersicht A) **nur falls** der Steuerzahler der Meinung ist, im Jahr bzw. im Teil des Jahres, einen Geschäftsumsatz zu erzielen, der als **natürliches System** bei der Ermittlung der Steuern, die Anwendung der damit zusammenhängenden Sonderbestimmungen und die Einhaltung von Verpflichtungen bzw. Sonderkriterien mit sich bringt (zum Beispiel: steuerbefreite Landwirte, Subjekte welche fahrende Schauspiele vorführen und Mindeststeuerzahler welche Schauspieltätigkeiten durchführen).

Mit Hinsicht auf die Ermittlung des Geschäftsumsatzes, der angegeben werden muss, müssen sich die Steuerzahler auf die Artikel 20 und 36 sowie auf Bestimmungen beziehen, welche die einzelnen Sondersysteme regeln.

Der mutmassliche Umsatz ist in **Euroeinheiten** anzuführen und ist aufzurunden, falls die Dezimalzahl gleich bzw. höher als fünfzig Eurocent ist bzw. abzurunden wenn diese unter der genannten Grenze liegt.

BEFREITE BERGBAUERN (Art. 34, Absatz 6, zweiter Abschnitt): das Kästchen muss von landwirtschaftlichen Unternehmern angekreuzt werden, die ihre Tätigkeit ausschliesslich in Berggemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern und in Gebieten mit weniger als 500 Einwohnern ausüben und Teil von Berggemeinden sind, die von den entsprechenden Regionen gemäss Art. 16 des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 festgesetzt sind und als mutmasslichen Geschäftsumsatz einen Betrag von nicht mehr als 7.746,85 Euro (gleich 15 Millionen Lire) angeben.

ANSCHRIFT: Den Ort angeben in dem die angeführte Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, falls dieser verschieden vom tatsächlichen Rechts- oder Verwaltungssitz bzw. im Falle einer Betriebsstätte, verschieden vom Steuerwohnsitz ist. Eventuelle andere Orte an denen die Haupttätigkeit ausgeübt wird, sind in Übersicht G, Teil 2 anzugeben.

Wird die Erklärung von einem **Steuervertreter** des nicht in Italien wohnhaften Subjektes abgefasst, sind die Felder für die Anschrift nicht abzufassen.

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn im angeführten Ort die von den Steuerbestimmungen vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen, zur Gänze bzw. teilweise aufbewahrt werden.

ELEKTRONISCHE HANDELSTÄTIGKEIT

Abzufassen, falls das Subjekt eine elektronische Handelstätigkeit ausübt

ADRESSE DER WEB SEITE: Wird für die elektronischen Transaktionen im Bereich der Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen, für die Verteilung von digitalen Inhalten, für die Durchführung der Finanz- und Börsengeschäfte, für die öffentlichen Ausschreibungen und für jede andere kommerzielle Handlung das Internet in Anspruch genommen, ist die WEB Adresse anzugeben.

Wer im Besitze einer eigenen WEB Adresse ist, muss das Kästchen „EIGEN“ ankreuzen.

Wird die Adresse einer Drittperson in Anspruch genommen, muss das Kästchen „GASTGEBER“ angekreuzt werden.

INTERNET SERVICE PROVIDER: Das Subjekt anführen, welches den Zutritt und den Raum im Internetnetz zur Verfügung stellt.

Das Kästchen „AUFLÖSUNG“ ankreuzen, falls der Steuerzahler die Tätigkeit des elektronischen Handels auflöst aber auch weiterhin Tätigkeiten ausübt, die für die MwSt. von Bedeutung sind. In diesem Fall muss in Übersicht A, die Art der Erklärung 3 angeführt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Mitteilung der **Daten die in diesem Teil verlangt werden**, von Subjekten durchgeführt werden muss, welche die elektronische Handelstätigkeit nach dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Steuerzahler hingegen, welche diese Tätigkeit schon vorher ausgeübt haben, müssen nur die Änderungen der Daten mitteilen, die schon in der MwSt.-Erklärung für das Jahr 2002 angeführt wurden.

ÜBERSICHT C VERTRETER

Die Daten des gesetzlichen Vertreters oder in Ermangelung dieses, jene des geschäftsführenden Gesellschafters angeben. Im Falle von mehreren Vertretern sind in dieser Übersicht die Daten eines einzigen Subjektes anzuführen, während die Daten der anderen Vertreter, die rechtsgeschäftlichen Vertreter eingeschlossen, in Übersicht F anzugeben sind. Im Falle eines in Konkurs bzw. in Liquidation oder in Zwangsverwaltung geratenen Steuersubjektes müssen sich die Daten auf den Konkurs-, Liquidations- bzw. Vergleichsverwalter oder auf andere Subjekte beziehen, die in der Tabelle des bekleideten Amtes angeführt sind.

Ist der **Vertreter auch Verwahrer** der Buchhaltungsunterlagen muss dieser die Übersicht E abfassen und dabei die Anschrift des Verwahrungsortes derselben und die eigene Steuernummer anführen.

Hat ein nicht ansässige Subjekt einen **Steuervertreter** in Italien ernannt, sind die Identifizierungsangaben dieses Subjektes anzugeben, wobei der Kode des bekleideten Amtes 6 bzw. der neu eingeführte Kode 10 angegeben werden muss, der sich auf die besondere Art des Steuervertreters mit den Begrenzungen gemäss Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 bezieht, welcher ausschliesslich zur Fakturierung der Geschäftsvorfälle und zur Abfassung und Einreichung der Intrastat Aufstellungen verpflichtet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung des neuen Kode 10 für das bekleidete Amt, nicht die Einreichung einer entsprechenden Abänderungserklärung der Daten seitens der Steuervertreter mit den Begrenzungen gemäss Art. 44, Absatz 3, zweiter Absatz des GD Nr. 331/1993 mit sich bringt, welche im vorhergehenden Vordruck den Kode 6 für das bekleidete Amt, verwendet haben. Ist der Steuervertreter ein Subjekt, das verschieden von einer natürlichen Person ist, müssen in dieser Übersicht die Identifizierungsangaben dieses Subjektes eingetragen werden, während in Übersicht F die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters bzw. in Ermangelung desselben, die Steuernummer jenes Subjektes einzutragen ist, das tatsächlich die Verwaltung leitet.

In der Annahme, dass die erfolgte Ernennung der Steuervertreters, wie von Art. 17, Absatz zwei vorgesehen, mitgeteilt werden muss, ist anstelle des vorher, mit den Begrenzungen des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 ernannten Steuervertreters – infolge der Durchführung von aktiven oder passiven Geschäften, welche die Zahlung der Steuer oder die entsprechende Rückerstattung zur Folge haben – diese Übersicht abzufassen, wobei der Kode 6 des bekleideten Amtes anzuführen ist. In diesem Fall muss in Übersicht A, die Art der Erklärung 3 angeführt werden.

Macht das nicht ansässige Subjekt von einer **Geschäftsniederlassung** in Italien Gebrauch, sind die Identifizierungsangaben der verantwortlichen, natürlichen Person anzugeben, wobei der Kode des bekleideten Amtes 1 verwendet werden muss.

KODE DES BEKLEIDETEN AMTES: Den Kode des bekleideten Amtes aus folgender Tabelle anführen.

TABELLE DES BEKLEIDETEN AMTES

1	Tatsächlicher gesetzlicher Vertreter oder geschäftsführender Gesellschafter;
3	Konkursverwalter;
4	Liquidationsverwalter (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder ausserordentliche Zwangsverwaltung);
5	Vergleichsverwalter (beherrschte Verwaltung) oder gerichtlicher Aufseher (gerichtliche Aufsicht);
6	Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjektes;
8	Abrechnungsbeamter (freiwillige Auflösung);
10	Steuervertreter mit den Begrenzungen gemäss Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993 eines nicht ansässigen Subjektes.

ANFANGSDATUM DER MASSNAHME: das Datum der Ernennungsmassnahme gemäss Kode 3, 4, 5 und 8 anführen.

ÜBERSICHT D AUSSERORDENTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE – WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN UND ERWERB EINES VERMIETETEN BETRIEBES MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFONDS

TEIL 1: AUSSERORDENTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE – WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN

Dieser Teil muss abgefasst werden, falls sich ausserordentliche Geschäftsvorfälle oder wesentliche, subjektive Umwandlungen zugetragen haben, welche die Löschung des Steuersubjektes zur Folge hatten, das die Umwandlung erfahren hat (Kästchen 1: Fusion, totale Trennung usw.) als auch dann, wenn durch diese Umwandlungen keine solche Folgen entstanden sind und das umgewandelte Subjekt auch weiterhin mit der eigenen MwSt.-Nummer tätig ist (Kästchen 2: Einbringung, Auflösung, Schenkung eines Teiles des Betriebes und Teilspaltung).

Dieser Teil muss **ausschliesslich von den begünstigten Subjekten abgefasst werden bzw. von Subjekten, die aus den genannten Umwandlungen hervorgegangen sind** (von der einbringenden Gesellschaften, aus der Fusion entstandenen Gesellschaften, im Falle einer Schenkung von den begünstigten Gesellschaften usw.).

Die Abfassung dieses Teiles bringt in Fällen von wesentlichen, subjektiven Umwandlungen, welche die Löschung der umgewandelten Subjekten zur Folge hat, **automatisch die Löschung der MwSt.-Nummer** des genannten Subjektes und bei Gesellschaften, auch die Löschung der Steuernummer, mit sich.

HINWEIS: Der vorliegende Teil muss im Falle einer Einbringung, Abtretung und Schenkung des Betriebes bei welcher der Einbringer, Abgeber bzw. Schenker, die eigene Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer für die Beendigung der Abrechnung der Tätigkeiten des Unternehmens beibehält, abgefasst werden. In diesem Fall muss dieses Subjekt die eigene Erklärung einreichen und Teil 2 abfassen.

Das Kästchen ankreuzen, das einem der folgenden Fälle entspricht und mit der Art der Erklärung aus Übersicht A im Zusammenhang steht:

- 1a** EIGENFUSION: betrifft Fälle, in denen mehrere Subjekte fusionieren und ein neues Subjekt entsteht. Das Kästchen muss von der Gesellschaft, die durch die Fusion entstanden ist, angekreuzt werden und in den entsprechenden Feldern muss die Steuernummer der fusionierten Subjekte angegeben werden. Durch diese Mitteilung werden die Steuer- und MwSt.-Nummern der fusionierten Gesellschaften automatisch gelöscht. Die Art der Erklärung welche in Übersicht angegeben werden muss, ist die Art 1. Als Anfangsdatum ist das Datum der Fusion anzugeben.
- 1b** FUSION DURCH AUFNAHME: entsteht durch die Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften seitens eines schon bestehenden Subjektes. Das Kästchen muss von der aufnehmenden Gesellschaft angekreuzt werden, die in den entsprechenden Feldern, auch die Steuernummer der aufgenommenen Subjekte angeben muss. Durch diese Mitteilung werden die Steuer- und MwSt.-Nummern der aufgenommenen Gesellschaften automatisch gelöscht.

In Übersicht A können folgende Arten von Erklärungen angeführt werden:

- Art 2, falls das aufnehmende Subjekt, das bereits im Besitz der Steuernummer aber nicht der MwSt.-Nummer ist, eine Tätigkeit beginnt welche infolge der Aufnahme, der MwSt. unterliegt. Als Anfangsdatum ist das Datum der Aufnahme anzugeben.
- Art 3, falls das aufnehmende Subjekt bereits im Besitz der MwSt.-Nummer ist, muss als Anfangsdatum, das Datum der Aufnahme angegeben werden.

1c EINBRINGUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG DES BETRIEBES: betrifft eine Umwandlung, welche die Übertragung des ganzen Betriebes zur Folge hat. Das Kästchen muss vom einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekt angekreuzt werden, wobei in den entsprechenden Feldern die Steuernummern der einbringenden bzw. abtretenden Subjekte einzutragen sind, falls es sich um Subjekte handelt, die verschieden von den natürlichen Personen sind bzw. die MwSt.-Nummern, falls die einbringenden, abtretenden bzw. schenkenden Subjekte, Einzelunternehmer sind.

Durch diese Mitteilung werden die angeführten Steuer- und MwSt.-Nummern automatisch gelöscht (siehe die Hinweise der vorliegenden Übersicht).

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen einer gänzlichen Übertragung des Betriebes auch die **Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft** eingeschlossen ist, die aus der Bildung einer Gesellschaft infolge einer Einbringung des Betriebes seitens einer oder mehrerer Einzelfirmen, besteht. In Übersicht A können folgende Arten von Erklärungen angegeben werden:

- Art 1, wenn das aus der Umwandlung entstandene Subjekt keine Steuernummer besitzt und infolge dieser Umwandlung eine Tätigkeit beginnt, muss als Anfangsdatum, das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;
- Art 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt schon im Besitz der Steuernummer aber nicht der MwSt.-Nummer ist und eine Tätigkeit beginnt, welche infolge der durchgeführten Handlung der MwSt. unterliegt, muss als Anfangsdatum, das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;
- Art 3, ist das einbringende, abtretende bzw. schenkende Subjekt schon im Besitz der MwSt.-Nummer, muss als Umwandlungsdatum, das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;

1d TOTALE SPALTUNG: entsteht durch die Übertragung des ganzen Vermögens einer Gesellschaft an mehrere bestehende bzw. neu gegründete Gesellschaften. Jede empfangende Gesellschaft, die zur Abfassung der entsprechenden Erklärung verpflichtet ist, muss das vorliegende Kästchen ankreuzen und in den entsprechenden Feldern die Steuernummer der getrennten Gesellschaft anführen.

Durch diese Mitteilung wird die Steuer- und MwSt.-Nummer der getrennten Gesellschaft automatisch gelöscht.

Folgende Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1, wenn die empfangende Gesellschaft die Tätigkeit infolge der Spaltung beginnt, muss als Anfangsdatum, das Datum der Spaltung angegeben werden;
- Art 3, ist die empfangende Gesellschaft bereits im Besitz der MwSt.-Nummer, muss als Datum der Änderung, jenes der Spaltung angegeben werden.

1e ERBFOLGE: das Kästchen muss von den Erben des verstorbenen Subjektes angekreuzt und in den entsprechenden Feldern die MwSt.-Nummer des Verstorbenen eingetragen werden.

Durch diese Mitteilung wird die MwSt.-Nummer des verstorbenen Subjektes automatisch gelöscht. Folgende Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1, wenn die Erben vorher keine Gesellschaft bildeten und nun die Tätigkeiten des verstorbenen Steuerpflichtigen in Gesellschaftsform fortsetzen;
- Art 2, wenn die Erben schon eine Gesellschaft waren aber keine MwSt. pflichtige Tätigkeiten ausübten und nun die Tätigkeiten des Erblassers in Gesellschaftsform fortführen;
- Art 3, wenn die Erben als Gesellschaft auch weiterhin die Tätigkeiten des Erblassers in Gesellschaftsform weiterführen indem sie eine MwSt. pflichtige Tätigkeit aufnehmen.

In allen Fällen muss als Anfangs- bzw. Umwandlungsdatum, das Datum des Ablebens angegeben werden.

ZUR BEACHTUNG: Falls die Erben nicht die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers fortsetzen, müssen sie den Vordruck AA9 (natürliche Personen) abfassen.

2a EINBRINGUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES TEILES DES BETRIEBES: betrifft die Übertragung eines Teiles des Betriebes zugunsten einer Gesellschaft. Das Kästchen muss vom einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekt angekreuzt werden, das in den entsprechenden Kästchen auch die Steuernummer der einbringenden, abtretenden Subjekte anführen muss, falls es sich um Subjekte handelt, die verschieden von den natürlichen Personen sind, bzw. die MwSt.-Nummer, falls die einbringenden, abtretenden bzw. schenkenden Subjekte, Einzelunternehmer sind. In Übersicht A können folgende Arten von Erklärungen angeführt werden:

- Art 1, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt keine Steuernummer besitzt und infolge der durchgeführten Handlung, die Tätigkeit beginnt, muss als Anfangsdatum, das Datum der Einbringung, der Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;

- Art 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt schon im Besitz der Steuernummer aber nicht der MwSt.-Nummer ist und eine Tätigkeit beginnt, die infolge der durchgeführten Handlung der MwSt. unterliegt, muss als Anfangsdatum, das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. Schenkung angegeben werden;
- Art 3, ist das einbringende, abtretende bzw. schenkende Subjekt schon im Besitz der MwSt.-Nummer, muss als Umwandlungsdatum, das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. Schenkung angeführt werden;

2b TEILWEISE SPALTUNG: entsteht durch die Übertragung eines Teiles des Vermögens einer Gesellschaft an eine oder mehrere bestehende bzw. neu gegründete Gesellschaften.

Jede empfangende Gesellschaft, die zur Abfassung einer entsprechenden Erklärung verpflichtet ist, muss das vorliegende Kästchen ankreuzen und in den entsprechenden Feldern die Steuernummer der getrennten Gesellschaft anführen.

Durch diese Mitteilung wird die Steuer- und MwSt.-Nummer der getrennten Gesellschaft automatisch gelöscht.

Folgende Arten von Erklärungen können in Übersicht A angeführt werden:

- Art 1, wenn die empfangende Gesellschaft nicht im Besitz der Steuernummer ist und die Tätigkeit infolge der durchgeführten Handlung beginnt, muss als Anfangsdatum das Datum der Spaltung angegeben werden;
- Art 3, ist die empfangende Gesellschaft bereits im Besitz der MwSt.-Nummer, ist als Datum der Änderung, jenes der Spaltung anzugeben.

Es wird daran erinnert, dass das einbringende, abtretende oder schenkende Subjekt bzw. die gesplante Gesellschaft in den Fällen gemäss Kästchen 2, die Erklärung der eingetretenen Änderung einreichen aber diese Übersicht nicht abfassen muss.

PL Das Kästchen muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die infolge der oben angeführten Umwandlungen und bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, die Ermächtigung ausüben möchten, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen oder auch Güter zu importieren ohne dabei, gemäss den Bestimmungen des Art.2, Absatz 2 des Gesetzes Nr.28 vom 18. Februar 1997, die Steuer zu bezahlen.

TEIL 2: EINBRINGUNG BZW. ABTRETUNG DES BETRIEBES UNTER BEIBEHALT DER STEUERNUMMER

Dieser Teil muss **ausschliesslich von Subjekten abgefasst werden, die den Betrieb** durch Einbringung oder Abtretung **umgewandelt haben** und die eigene Steuernummer bis zur Auflösung der Tätigkeit des Unternehmens, behalten. In diesem Fall muss das Kästchen 3 angekreuzt und die MwSt.-Nummer der Einzelfirmen bzw. die Steuernummer der Subjekte angeführt werden, die keine natürlichen Personen sind und denen der Betrieb übertragen wurde.

Die Art der Erklärung aus Übersicht A, ist die Art 3. Als Änderungsdatum ist das Datum der Einbringung bzw. Abtretung anzugeben.

PL Das Kästchen muss angekreuzt werden, falls die Begünstigung zur Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 ohne Zahlung der Steuern, übertragen wurde.

TEIL 3: ERWERB EINES VERMIETETEN BETRIEBES MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFOND

Dieser Teil muss von Subjekten abgefasst werden, die einen vermieteten Betrieb oder einen Teil davon erwerben und zwar **ausschliesslich** dann, wenn im entsprechenden Vertrag ausdrücklich die Übertragung der Berechtigung vorgesehen ist, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen ohne dabei, gemäss den Bestimmungen des Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997, die Steuer zu bezahlen. Dabei muss Kästchen **4** angekreuzt und die MwSt.-Nummer der Einzelfirma oder die Steuernummer des Subjektes angegeben werden, das keine natürliche Person ist und den Betrieb vermietet hat.

Die Abfassung dieses Teiles **ersetzt die Mitteilung an das zuständige Amt**, die von Art. 8, Absatz vier, vorgeschrieben ist.

In Übersicht A können folgende Arten von Erklärungen angeführt werden:

- Art 1, wenn der Mieter keine Steuernummer besitzt und infolge der Miete eine Tätigkeit beginnt, muss als Anfangsdatum, das Datum des Mietvertrages angegeben werden;
- Art 2, wenn der Mieter eine MwSt.-Nummer besitzt und infolge der Miete eine MwSt.-pflichtige Tätigkeit beginnt muss als Anfangsdatum, das Datum des Mietvertrages angegeben werden;
- Art 3, ist der Mieter schon im Besitz der MwSt.-Nummer, muss als Datum der Änderung, das Datum des Mietvertrages angeführt werden.

ÜBERSICHT E VERWAHRER UND ORT DER AUFBEWAHRUNG DER RECHNUNGSUNTERLAGEN

Den **Kode** oder die **Kodes** des/der Verwahrer und die Daten in Bezug auf die **Aufbewahrungsorte** der Rechnungsunterlagen angeben.

Mit Hinsicht auf die Arten der Mitteilungen muss folgendes angeführt werden:

- das Kästchen **A** muss im Falle eines Tätigkeitsbeginns bzw. für die Angabe eines neuen Verwahrers oder eines neuen Aufbewahrungsortes der Rechnungsunterlagen angekreuzt werden;
- das Kästchen **C** muss bei ausscheiden des bereits mitgeteilten Verwahrers oder für die Mitteilung angekreuzt werden, falls die Rechnungsunterlagen nicht mehr am vorher mitgeteilten Ort aufbewahrt werden.

Falls der **Austausch des Verwahrers** mitgeteilt werden muss, ist im ersten Feld das Kästchen **C** anzukreuzen wobei nur die Steuernummer des ausgetauschten Verwahrers und nicht der Ort bzw. die Orte, an dem dieser die Rechnungsunterlagen aufbewahrt hat, anzugeben ist. Im zweiten Feld hingegen muss das Kästchen **A** angekreuzt werden, wobei die Steuernummer des neuen Verwahrers und der Ort bzw. die Orte angegeben werden müssen, in denen die Rechnungsunterlagen zur Zeit aufbewahrt werden.

Muss nur die Änderung eines oder mehrerer der vorher mitgeteilten Aufbewahrungsorte der Rechnungsunterlagen mitgeteilt werden, ist im ersten Feld das Kästchen **C** anzukreuzen, wobei die Steuernummer des Verwahrers und der neue Aufbewahrungsort bzw. -orte angegeben werden müssen. Im zweiten Feld hingegen muss das Kästchen **A** angekreuzt und die Steuernummer des Verwahrers selbst, wie auch der Aufbewahrungsort bzw. -orte der Rechnungsunterlagen, angegeben werden. Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, wird darauf hingewiesen, dass mehrere Seiten derselben Übersicht abgefasst werden müssen.

ÜBERSICHT F EVENTUELLE SONSTIGE VERTRETER ODER MITGLIEDER

Hier sind die Steuernummern der eventuellen sonstigen Vertreter, wie zum Beispiel des bevollmächtigten Geschäftsführers, des rechtsgeschäftlichen Vertreters usw. anzugeben, indem das Kästchen **R** angekreuzt wird. Ist der rechtsgeschäftliche Vertreter ein Subjekt, das verschieden von einer natürlichen Person ist, muss die Steuernummer des entsprechenden gesetzlichen Vertreters, des geschäftsführenden Gesellschafters oder der Subjekte angegeben werden, welche aufgrund spezifischer Vollmachten die Machtbefugnis haben, die Steuererklärungen zu unterschreiben.

Für einfache, unregelmässige bzw. faktische Gesellschaften, Kollektivgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und für Vereinigungen von Kunst- und Freiberuflern, ist mit Ausnahme des vertretenden Mitgliedes, das bereits in Übersicht C angeführt ist, die Steuernummer der Gesellschafter anzugeben.

Mit Hinsicht auf die Art der Mitteilungen muss:

- das Kästchen **A** bei Tätigkeitsbeginn bzw. bei Aufnahme neuer Gesellschafter oder Vertreter, angekreuzt werden;
- das Kästchen **C** bei Ausfall eines Gesellschafters bzw. eines Vertreters angekreuzt werden, die in der Vergangenheit mitgeteilt wurden.

Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, wird darauf hingewiesen, dass mehrere Seiten derselben Übersicht abgefasst werden müssen.

ÜBERSICHT G INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN

TEIL 1: SONSTIGE AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN

Angegeben werden müssen die üblich ausgeübten Tätigkeiten, welche für die MwSt.- von Bedeutung sind und für welche der entsprechende Tätigkeitskode anwendbar ist. Davon ausgenommen ist die vorwiegend ausgeübte Tätigkeit, welche in Übersicht B angeführt ist (siehe den Hinweis in Übersicht sub B in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit und den Ausübungsort).

VON DER STEUER BEFREITE BERGBAUERN (Art. 34, Absatz 6, zweiter Abschnitt): das Kästchen muss von landwirtschaftlichen Unternehmern angekreuzt werden, die ihre Tätigkeit ausschliesslich in Berggemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bzw. in Gebieten mit weniger als 500 Einwohnern ausüben, die in anderen Berggemeinden eingeschlossen sind, welche von den entsprechenden Regionen festgelegt wurden, wie von Art. 16 des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 vorgesehen und als mutmasslichen Geschäftsumsatz nicht mehr als 7.746,85 Euro (gleich 15 Millionen Lire) angeben. Im Zusammenhang mit den Arten von Mitteilungen die durchzuführen sind, muss:

- das Kästchen **A** bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Beginn einer neuen Tätigkeit infolge einer wesentlichen subjektiven Umwandlung, angekreuzt werden;
- das Kästchen **C** bei Auflösung der vorher durchgeführten Tätigkeit angekreuzt werden, die infolge einer wesentlichen, subjektiven Umwandlung bzw. einer ausserordentlichen Handlung, erfolgte.

TÄTIGKEITSKODE: dieser ist der Aufstellung der Klassifizierung der Erwerbstätigkeiten zu entnehmen, die bei Einreichung des Vordruckes in Kraft war.

GESCHÄFTSVOLUMEN: das mutmassliche Geschäftsvolumen ist ausschliesslich bei Beginn einer neuen Tätigkeit anzugeben und zwar in den bereits erwähnten Fällen und gemäss den Bedingungen, die in Übersicht B angeführt sind. Dieser Betrag muss in Euroeinheiten gemäss den bereits erwähnten Kriterien, auf- bzw. abgerundet werden.

GETRENNTE BESTEUERUNG: das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler mit Bezug auf die angeführte Tätigkeit durch das Gesetz oder infolge der durchgeführten Option verpflichtet ist, die getrennte Besteuerung im Sinne des Art. 36 oder anderer spezifischer Bestimmungen, anzuwenden.

TEIL 2: ANDERE ORTE AN DENEN DIE TÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD UND/ODER DIE BUCHHALTUNGS-UNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN

Dieser Teil ist abzufassen, falls die Haupttätigkeit bzw. die sonstigen Tätigkeiten an anderen Orten ausgeübt werden als an jenen, die in Übersicht B angeführt sind.

Im Zusammenhang mit den Arten von Mitteilungen die durchzuführen sind, muss:

- das Kästchen A bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Eröffnung eines neuen Sitzes, angekreuzt werden;
- das Kästchen C bei Auflösung einer bestehenden Niederlassung, angekreuzt werden.

ART DES SITZES: dieser ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

1. Filiale	4. Werk	7. Lager
2. Zweigstelle	5. Büro	8. Labor
3. Magazin	6. Geschäft	9. Sonstiges

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: das Kästchen nur dann ankreuzen, wenn im angeführten Ort die von den Steuerbestimmungen vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen, teilweise oder zur Gänze aufbewahrt werden.

ÜBERSICHT H MUTMASSLICHE ABTRETUNG – VERTRETERVERHÄLTNISS, ART. 1, ABSATZ 4 DES DPR NR. 441/1997

Dieser Teil muss für die Mitteilung gemäss Art. 1, Absatz 4 des DPR Nr. 441/1997, für die Überbrückung der mutmasslichen Abtretung im Sinne des Art. 1, Absatz 1 des genannten Dekretes abgefasst werden. Diese Vermutung ist für gekaufte, eingeführte oder erzeugte Güter wirksam, die sich weder in den Orten der Tätigkeitsausübung des Steuerzahlers, noch in den Ausübungsorten der Tätigkeit seiner Vertreter befinden.

Es wird daran erinnert, dass diese Mitteilung, wenn sie vor Übergabe der Güter an den Vertreter erfolgt, den Beweis des Vertreterverhältnisses darstellt.

Ist der Vertreter, bei dem der Steuerzahler seine Güter lagert eine natürliche Person, muss seine MwSt.-Nummer angeführt werden, ist er hingegen keine natürliche Person, muss seine Steuernummer angegeben werden. In Übersicht A, ist die Art der Erklärung 3 anzugeben. Als Umwandlungsdatum ist das Datum der Ernennung des Vertreters anzuführen. Für weitere Informationen siehe Rundschreiben Nr. 193/E vom 23. Juli 1998.

ANLAGEN In der vorliegenden Übersicht müssen alle vom Amt gefordereten und mit der Erklärung eingereichten Unterlagen angeführt werden, welche die subjektiven und sachlichen Elemente des Vordruckes bestätigen.

ABGEFASSTE UNTERLAGEN UND UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG Alle Übersichten anführen, die zum Teil oder zur Gänze abgefasst wurden und Bestandteile der Erklärung sind. Die Erklärung muss im Sinne des Art. 1, Absatz 4 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und den darauffolgenden Umwandlungen, vom gesetzlichen Vertreter, vom geschäftsführenden Gesellschafter bzw. bei Fehlen dieser, vom faktischen Vertreter bzw. vom rechtsgeschäftlichen Vertreter unterschrieben werden. Im entsprechenden Feld ist die Steuernummer des Subjektes anzuführen, das die Erklärung unterzeichnet hat und bereits in Übersicht C oder Übersicht F angeführt ist.

VOLLMACHT Dieses Feld muss abgefasst werden, wenn der Vordruck durch eine beauftragte Person eingereicht wird. In diesem Fall muss die beauftragte Person beim Amt, ausser dem eigenen Ausweis auch ein Dokument des Auftraggebers vorweisen. Sollte es sich dabei um eine Fotokopie des Ausweises des Auftraggebers handeln, muss dieses beim Amt abgegeben werden.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG Dieser Teil muss vom Zwischenbeauftragten unterschrieben werden, der die Erklärung übermittelt. Der Zwischenbeauftragte muss auch folgendes angeben:

- die eigene Steuernummer;
- wenn es sich um ein CAF (befugtes Beistandszentrum) handelt, die Einschreibenummer im Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtungsübernahme zur Übermittlung der Erklärung.

Erklärung, die durch den telematischen Dienst eingereicht wird

Ausserdem muss das erste Kästchen angekreuzt werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler selbst abgefasst wurde bzw. das zweite Kästchen, wenn die Erklärung vom Übermittler abgefasst wurde.

Die Mitteilungen des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung bzw. der Tätigkeitsauflassung können auf telematischem Wege eingereicht werden und zwar:

- direkt;
- durch dazu befähigte Zwischenbeauftragte.

a) die direkte telematische Einreichung

Subjekte, welche die direkte Einreichung der Erklärungen gemäss Art. 35 auf telematischem Weg mit Befähigung in Anspruch nehmen, können:

- den telematischen **Entratel** Dienst verwenden, wenn sie verpflichtet sind die Erklärungen der Steuersubstitute (vereinfachter oder ordentlicher Vordr. 770) von mehr als zwanzig Subjekten, einzureichen;
- den telematischen **Internet** Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie verpflichtet sind die Erklärung der Steuersubstitute von nicht mehr als zwanzig Subjekte einzureichen oder falls keine Verpflichtung zur Einreichung dieser Erklärung besteht.

Die Erklärungen gemäss Art. 35 werden an jenem Tag als eingereicht betrachtet, an dem sie auf telematischem Wege an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und die Übermittlung wird dann als abgeschlossen betrachtet, wenn der Empfang abgeschlossen ist.

Der Eingang der genannten Erklärungen wird von der Agentur der Einnahmen durch eine Mitteilung bestätigt.

Befähigung

1) Durch den telematischen Entratel Dienst eingereichte Erklärung

Damit die Befähigung für den telematischen Entratel Dienst erreicht werden kann muss ein Gesuch eingereicht werden und zwar:

- an die Ämter der Agentur der Einnahmen, die von der zuständigen Regional- bzw. Landesdirektion aufgrund des Steuerdomizils des Antragstellers ermittelt werden;
- an die zuständige Regional- bzw. Landesdirektion der Agentur der Einnahmen.

Die Vordrucke für den Antrag und die entsprechenden Anleitungen wie auch die Liste der Ämter der Agentur der Einnahmen an die man sich wenden kann, stehen im Internet unter www.agenziaentrate.it, im Teil „Service on-line-Entratel und bei den Ämtern selbst zur Verfügung.

Für die Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des telematischen Entratel Dienstes stehen, kann die Adresse <http://assistenza.finanze.it>, zu Rate gezogen werden.

2) Durch das Internet eingereichte Erklärungen

Wichtige Voraussetzung für die Einreichung der Erklärung des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung oder der Tätigkeitsauflassung durch den telematischen Internet Dienst, ist der Besitz des PIN Codes. Der Befähigungsantrag muss vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden, der schon im Besitz des PIN Codes sein muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Tätigkeitbeginns, die entsprechende Erklärung vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden muss, der seinen eignen Pinkode verwenden muss.

Die Erklärung für die Datenänderung bzw. die Tätigkeitsauflassung muss hingegen von der Gesellschaft eingereicht werden, die auf Anfrage des eigenen gesetzlichen Vertreters, welcher bereits im Besitz des Pin Codes ist, dazu befähigt wurde.

In beiden Fällen erhält der Antragsteller sofort den ersten Teil des Pinkode; der zweite Teil und das password werden dem Erklärer durch den Postdienst an seinen Steuerwohnsitz übermittelt, welcher der Agentur der Einnahmen bekannt ist.

Das Gesuch für die Genehmigung dieses Dienstes wird in folgenden Fällen nicht angenommen:

- wenn der Antragsteller des PIN Code, nicht mit der Person übereinstimmt, die der Agentur der Einnahmen als „gesetzlicher Vertreter“ bekannt ist;
- wenn das Subjekt, welches das Gesuch einreicht, schon für den Entratel Dienst befähigt ist. In diesem Fall muss für die telematische Übermittlung der Erklärung, dieser Dienst in Anspruch genommen werden.

Die Zuweisung des PIN Code verpflichtet den Erklärer nicht zur Verwendung des telematischen Internet Dienstes, da die oben genannten Erklärungen immer durch einen ermächtigten Zwischenbeauftragten eingereicht werden können.

b) telematische Einreichung durch bevollmächtigte Zwischenbeauftragte (im Sinne des Art.3, Absatz 3 und Gesellschaften der Gruppe gemäss Art. 3, Absatz 2-bis des DPR Nr. 322/1998 und darauffolgende Umwandlungen, beauftragt)

Befähigte Beauftragte

Beauftragte, die im Art.3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 von 1998 und in den darauffolgenden Umwandlungen angeführt sind, sind verpflichtet, die von ihnen abgefassten Erklärungen des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung bzw. der Tätigkeitsauflassung, bei der Agentur der Einnahmen über den telematischen Entratel Dienst, einzureichen.

Zur telematischen Einreichung der von ihnen abgefassten Erklärungen gemäss Art.35, sind ausserdem

die Büros von Freiberuflern und Dienstleistungsgesellschaften verpflichtet, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten ist, die in einigen Registern, Kollegien bzw. Verzeichnissen, wie im Führungsdekret vom 18. Februar 1999 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 44 vom 23. Februar 1999) genauer angeführt, eingetragen sind;

Diese Subjekte können der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der oben genannten Erklärungen nachkommen, indem sie auch die Beteiligungsgesellschaften des Nationalrates, der Kammern, der Kollegien und sonstige im Dekret angeführte Stellen, die Eingetragenen von Vertretergesellschaften dieser, entsprechende Fürsorgekassen und die einzelnen Mitglieder der genannten Vereinigungen, in Anspruch nehmen.

Die Annahme der vom Steuerzahler selbst abgefassten Erklärungen gemäss Art. 35 ist freigestellt und das zur telematischen Übermittlung beauftragte Subjekt, kann für die geleistete Tätigkeit eine Entschädigung verlangen.

Gesellschaften der Gruppe

Im Bereich einer Gruppe, kann die telematische Übermittlung der Erklärungen gemäss Art. 35 von Subjekten, die der Gruppe selbst angehören, von welcher mindestens eine der Gesellschaften oder Körperschaften die Voraussetzungen besitzt, die Befähigung für den telematischen Entratel Dienst zu erhalten, von einem oder von mehreren Subjekten derselben Gruppe, durch den genannten Dienst durchgeführt werden.

Im Sinne des Art. 43-ter, Absatz vier des DPR Nr. 602/1973 wird die Körperschaft (auch nicht kommerzielle) oder die beherrschende (auch Personengesellschaft) und die beherrschten Gesellschaften, zur Gruppe gehörend betrachtet.

Als beherrscht betrachtet werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien oder Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft sind bzw. durch eine andere Gesellschaft, die von dieser für einen Anteil von mehr als 50 Prozent des Kapitals, seit Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes beherrscht wird. Diese Bestimmung ist in jedem Fall für Gesellschaften und für Körperschaften anzuwenden, die zur Abfassung der zusammenfassenden Bilanz im Sinne des GvD Nr. 127 vom 9. April 1991 und im Sinne des GvD Nr. 87 vom 27. Jänner 1992 verpflichtet sind und für Unternehmen, die der Einkommensteuer der juristischen Personen unterliegen, welche im Absatz 2, Buchst.a) des Art. 38 des genannten GvD Nr. 127 und in der Liste gemäss Abs. 2, Buchst. a) des Art. 40 des genannten GvD Nr. 87, angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Einreichung der Erklärungen auf telematischem Wege anderer Gesellschaften derselben Gruppe vornehmen, sobald die Verpflichtung zur Einreichung übernommen wird. Dieselbe telematische Einreichungsart können auch Gesellschaften derselben Gruppe anwenden, die als Steuervertreter ausländischer Gesellschaften tätig sind und zwar auch dann, wenn diese letzten nicht derselben Gruppe angehören.

Es ist möglich, gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten einige Erklärungen direkt und andere durch Gesellschaften der Gruppe bzw. durch befähigte Zwischenvermittler, einzureichen.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe beauftragt werden kann, die eigenen Erklärungen des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung oder der Tätigkeitsauffassung telematisch zu übermitteln muß die Gesellschaft, die unterschriebenen Erklärungen der beauftragten Gesellschaft übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss allen Verpflichtungen, die für die telematische Übermittlung der befähigten Zwischenvermittler vom Gesetz vorgesehenen und im folgenden Abschnitt beschrieben sind, nachkommen.

Unterlagen, die der Zwischenvermittler (Übermittlungsbeauftragte und Gesellschaften der Gruppe) dem Erklärer ausstellen muss und welche die Einreichung der Erklärungen gemäss Art. 35, bestätigen

Aufgrund der neuen Bestimmungen des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001, umgewandelt durch DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998, in Kraft seit 1. Jänner 2002, muss der befähigte Zwischenvermittler oder die Gesellschaft, welche zur telematischen Übermittlung beauftragt ist:

- dem Erklärer bei Empfang der Erklärung des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung oder der Tätigkeitsauffassung bzw. bei Annahme der Verpflichtung zur Abfassung bzw. zur telematischen Einreichung der darin enthaltenen Daten an die Agentur der Einnahmen, genau angeben, ob ihm die Erklärungen bereits abgefasst übergeben wurden oder ob sie von ihm selbst abgefasst wurden. Diese Verpflichtung muss auf stempelfreiem Papier abgefasst, datiert und vom Zwischenbeauftragten oder von der Gesellschaft der Gruppe, unterschrieben werden. Dieses Datum muss anschliessend, im entsprechenden Teil „Verpflichtung zur telematischen Einreichung“ der vorliegenden Erklärung eingetragen werden, vom Zwischenbeauftragten unterschrieben und mit den anderen Daten aus der Erklärung auf telematischem Wege dem Informationssystem der Agentur der Einnahmen, übermittelt werden.
- die Mitteilung übergeben, welche von der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege übermittelt wurde und im Falle eines Tätigkeitbeginns, die MwSt.-Nummer enthalten muss, die dem Steuerzahler zugewiesen wurde. Diese telematische Empfangsbestätigung ist für den Steuerzahler der Beweis, dass die Erklärung des Tätigkeitbeginns, der Datenänderung oder der Tätigkeitsauffassung bei der Agentur der Einnahmen eingegangen ist und muss vom Steuerzahler mit dem Original und mit den restlichen Unterlagen für den Zeitraum gemäss Art. 43 des DPR Nr. 600/1973, während dem von der Finanzverwaltung Kontrollen durchgeführt werden können, aufbewahrt werden.

Der Zwischenbeauftragte muss für denselben Zeitraum, vorgesehen von Art. 43, zwecks Vorlage bei der Finanzverwaltung, eine Kopie der übermittelten Erklärungen, auch auf Magnetträgern, aufbewahren.

Mitteilung der durchgeführten Einreichung

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, welche die Einreichung der Erklärungen bestätigt, wird dem Betreffenden und den Zwischenbeauftragten, welche die Übermittlung durchgeführt haben innerhalb dem nächsten Arbeitstag bzw. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Eingangsdatum bei der Agentur der Einnahmen, auf telematischem Wege übermittelt, je nachdem ob die Übermittlung durch den telematischen Dienst Internet oder Entratel durchgeführt wurde.

Im telematischen Dienst, der in Anspruch genommenen wurde, bleibt diese Mitteilung für dreißig Tage verfügbar.

Nach diesem Zeitraum kann die Mitteilung (vom Erklärer wie auch vom Zwischenbeauftragten) ohne Zeitbegrenzung, bei den zuständigen Agenturen der Einnahmen beantragt werden.